

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 19.08.13

und Antwort des Senats

Betr.: Sachgerechte Prüfung des Versagungsgrundes des § 11 Nummer 10 des Bundesberggesetzes (BBergG)

Das BBergG bestimmt in seinem § 6, dass, wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, der Erlaubnis, und wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung bedarf. Nach § 11 Nummer 10 BBergG ist die Aufsuchungserlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Neben § 11 BBergG enthält § 12 BBergG sodann weitere Versagungstatbestände für das Bewilligungsverfahren und in seinem Absatz 2 eine Privilegierungsvorschrift, die besagt, dass die Bewilligung der Gewinnung der von einem Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis in diesem Erlaubnisfeld entdeckten Bodenschätze nur aus Gründen des § 12 BBergG und nur versagt werden darf, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

Im Rahmen eines Verfahrens in Hessen zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis für das Gebiet „Adler South“ ist von der Professorin Dr. Monika Böhm von der Universität Marburg ein Gutachten vom 20. März 2013 mit dem Titel „Voraussetzungen einer bergrechtlichen Erlaubnis nach § 7 BBergG unter besonderer Berücksichtigung der Versagungsgründe des § 11 Nummer 10 BBergG“ erstellt worden.

In dem Gutachten wird unter Hinweis auf die dazu ergangene Rechtsprechung ausführlich dargelegt, dass bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auch im Hinblick auf die Privilegierungsvorschrift des § 12 Absatz 2 BBergG die Erlaubnisbehörde bereits im Rahmen des Aufsuchungserlaubnisverfahrens die öffentlichen Belange zu berücksichtigen hat, die einer späteren Gewinnung entgegenstehen. Schon auf dieser Stufe sei danach eine Prüfung vorzunehmen, die in Prüfungsintensität und im Prüfungsumfang an sich erst späteren Verfahrensstufen entspreche. Die Versagungsgründe müssen sich nicht unmittelbar aus der Aufsuchung selbst ergeben.

Vor dem Hintergrund dieses Rechtsgutachtens ist die beantragte Aufsuchungserlaubnis vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt versagt worden.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2012 hat das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG für das Erlaubnisfeld „Vierlande“ erteilt. In diesem Erlaubnisverfahren hatte das LBEG in eigener Sach- und Prüfungskompetenz über den Versagungsgrund des § 11 Nummer 10 BBergG zu entscheiden.

Das LBEG hat im Rahmen von § 15 BBergG über die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die BSU hat davon in einem ausführlichen Schreiben vom 6. August 2012 Gebrauch gemacht und dabei insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Überlegungen den Versagungsgrund des § 11 Nummer 10 BBergG für erfüllt erachtet. Diese Stellungnahme wurde dem LBEG von der BWVI zunächst nicht vorgelegt. In einem internen Entscheidungsvermerk der BWVI vom 16. Oktober 2012 für ihren Präses folgte die BWVI den Ablehnungsgründen der BSU nicht, insbesondere mit dem Hinweis, dass Gesichtspunkte, die möglicherweise einer späteren Gewinnung entgegenstehen, im Erlaubnisverfahren keine Rolle spielen, weil die Erlaubnis nur das Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen gewähre. Unter anderem mit dieser Begründung holte sich die BWVI das Einverständnis ihres Präses, dem LBEG die Zustimmung zur Erteilung der Aufsuchungserlaubnis mitzuteilen. Diese Zustimmung teilte die BWVI dem LBEG mit E-Mail vom 1. November 2012 mit, ohne allerdings die abweichende gemäß § 15 BBergG einzuholende Stellungnahme der BSU weiterzuleiten. Erst mit E-Mail vom 11. Dezember 2012 wurde die Stellungnahme der BSU dem LBEG von der BWVI nachgereicht. Bereits am 14. Dezember 2012 erteilte das LBEG sodann die Aufsuchungserlaubnis.

Eine Prüfung des § 11 Nummer 10 BBergG durch das LBEG in der rechtlich gebotenen Intensität und in dem rechtlich gebotenen Umfang ist in einem so kurzen Zeitraum und angesichts des Umfangs der Stellungnahme der BSU schwerlich möglich und möglicherweise sogar ganz unterblieben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die Rechtsprechung zu § 11 Nummer 10 BBergG und die Vorschrift des § 15 BBergG bekannt?*

Ja, der zuständigen Behörde ist die Rechtsprechung zu § 11 Nummer 10 BBergG und die Vorschrift des § 15 BBergG bekannt.

- 2. Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass dem LBEG und der BWVI als Fachaufsichtsbehörde durch die unterlassene, aber rechtlich gebotene umfangreiche Prüfung des § 11 Nummer 10 BBergG ein Rechtsanwendungsfehler unterlaufen ist?*

Wenn ja, mit welchen Folgen und wie gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde damit umzugehen (zum Beispiel Prüfung der Rücknahme der Aufsuchungserlaubnis)?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, die zuständige Behörde teilt diese Auffassung nicht. Die Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis nach § 11 Nummer 10 Bundesberggesetz (BBergG) sind im rechtlich gebotenen Umfang geprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt das öffentliche Interesse die Aufsuchung nicht im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließt.